



	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	537
Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland .	539
Entschädigung und Vergütung für Leiterinnen und Leiter von Referen- darbeitsgemeinschaften und praktischen Studienzeiten sowie Vergü- tung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- bildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes	542
Bekanntmachungen	
Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters	546
Personalnachrichten	546
Stellenausschreibungen	551

RUNDERLASSE

**Nr. 33 Zentralisierung der Geschäftsprüfung der Gerichtsvollzieherinnen und Ge-
richtsvollzieher. RdErl. d. MdJ v. 25. 8. 2006 (2344 -II/B 1- 2005/7564 -I/A 2)
– JMBl. S. 537 –** **– Gült.-Verz.-Nr. 2105 –**

I.

1. Die Überprüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichts-
vollzieher nach dem 11. Abschnitt der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) wird zen-
tralisiert und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über-
tragen. Ihre Durchführung erfolgt durch besondere von der Präsidentin oder dem
Präsidenten des Oberlandesgerichts bestellten Prüfungsbeamtinnen und -beamten.
2. Zu Prüfungsbeamtinnen und -beamten sollen nur Beamtinnen und Beamte des ge-
hobenen Dienstes bestellt werden, die nach ihrer Persönlichkeit und den fachlichen
Kenntnissen für diese Aufgabe besonders geeignet erscheinen.

Sie sollen ihre Tätigkeit für einen längeren Zeitraum ausüben. Auf die Ernennung von Beamtinnen und Beamten, bei denen demnächst eine anderweitige Verwendung vorgesehen ist, soll verzichtet werden.

3. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Prüfungsbeamtinnen und -beamten ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts; sie unterliegen deren oder dessen ausschließlicher Sachweisung.
4. Dienstbehörde der Prüfungsbeamtinnen und -beamten ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Dies schließt nicht aus, dass die Prüfungsbeamtinnen und -beamten an einem anderen Dienstort tätig werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gefördert und Mehrkosten für die Landeskasse vermieden werden.
5. Weitergehende Regelungen zur Bestellung der Prüfungsbeamtinnen und -beamten und zur Durchführung der Geschäftsprüfung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.
6. Die Überprüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erfolgt anhand eines Prüfungskataloges, dessen inhaltliche Erstellung und Fortschreibung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts erfolgt.
7. Eine konstruktive Zusammenarbeit und ein damit einhergehender enger Informationsaustausch mit den für die Dienstaufsicht zuständigen Stellen ist zu gewährleisten.
8. Die Gerichtsvollzieherprüfungsbeamtinnen und -beamten sind für die Kosten nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher (GVKostG) weitere Kostenprüfungsbeamte im Sinne des § 42 Kostenverordnung.

II.

Der Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Nr. 34 Rechtshilfeverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten mit dem Ausland;

- hier:**
- a) Prüfungsbehörden,**
 - b) Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen in der Bundesrepublik Deutschland,**
 - c) Teilnahme deutscher Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen im Ausland,**
 - d) Berichtspflichten**

RdErl. d. MDJ v. 2. 10. 2006 (9360 - III/B 2 - 2004/30232-R) – JMBl. S. 539 –

– Gült.-Verz. Nr. 2104 –

§ 1 Prüfungsbehörden

1. Prüfungsbehörden im Sinne von Nr. 7 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) sind die in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285) bezeichneten Bewilligungsbehörden.
2. Die Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 2 Genehmigungen nach Nr. 138 RiVAST

1. Die nach Nr. 138 Abs. 1 und Nr. 139 RiVAST erforderliche Genehmigung des Ministeriums der Justiz für die Teilnahme ausländischer Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamter an Rechtshilfehandlungen gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz handelt und zuvor die Rechtshilfe durch die nach § 2 Nr. 3 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285) zuständige Behörde bewilligt worden ist.
2. Der Anwesenheit der in Nr. 1 genannten Personen soll in der Regel erst dann zugestimmt werden, wenn der Bewilligungsbehörde ein den vertraglichen Bestimmungen entsprechendes Rechtshilfeersuchen einer zuständigen ausländischen Behörde vorliegt oder der wesentliche Inhalt eines solchen Ersuchens übermittelt worden ist. Die bloße Ankündigung, ausländische Beamtinnen oder Beamte würden ein Rechtshilfeersuchen überbringen, genügt hierfür nicht.
3. Die Erledigungsstücke können nach Prüfung durch die jeweilige Bewilligungsbehörde den in Nr. 1 genannten Personen übergeben werden, wenn die Geschäftswegregelungen

- a) den unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden der beteiligten Staaten oder
 - b) den unmittelbaren Verkehr zwischen einer ausländischen Behörde und einer Landesjustizverwaltung
- vorsehen.
4. Soweit in Erledigung des Ersuchens Schriftstücke (auch in Form von Ablichtungen) oder sonstige Gegenstände herauszugeben sind, ist nach Nr. 76 RiVAST zu verfahren und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht einzuholen.

§ 3 Genehmigungen nach Nr. 140 RiVAST

1. Die nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST erforderliche Genehmigung des Ministeriums der Justiz für die Teilnahme von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft an Rechtshilfehandlungen im Ausland gilt als allgemein erteilt, wenn es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz handelt **und** zuvor von der nach § 2 Nr. 5 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285) zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist.
2. Die Zuständigkeit für die Erteilung der erforderlichen Genehmigung des Ministeriums der Justiz nach Nr. 140 Abs. 1 RiVAST wird
 - a) für die Fälle der Teilnahme von Richterinnen und Richtern an Amtshandlungen im Ausland der Leitung des Oberlandesgerichts,
 - b) für die Fälle der Teilnahme von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an Amtshandlungen im Ausland der Leitung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht übertragen,sofern es sich um ein Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen oder die Schweiz handelt **und** zuvor von der nach § 2 Nr. 5 der Hessischen Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach § 74 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 285) zuständigen Behörde über die Stellung des Rechtshilfeersuchens entschieden worden ist.
3. Eine Amtshandlung im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RiVAST liegt auch dann vor, wenn der Zweck einer Dienstreise auch oder ausschließlich in der Beteiligung an einer Besprechung mit Vertretern des Empfangsstaates liegt, sofern die Besprechung überwiegend der Vorbereitung eines Rechtshilfeersuchens, bzw. konkreten Ermitt-

lungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland, dem Empfangsstaat oder einem beteiligten Drittstaat oder der Vorbereitung solcher Maßnahmen dient. Dies gilt unabhängig davon, ob die Amtshandlung zur Unterstützung eines eigenen oder eines ausländischen Rechtshilfeersuchens erfolgen soll. Bestehen Zweifel, ob es sich bei der beabsichtigten Dienstreise um eine solche im Sinne von Nr. 140 Abs. 1 RiVAST handelt, ist dem Ministerium der Justiz zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

4. Dienstreisen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus Anlass der Teilnahme an Amtshandlungen im Ausland gelten in den in Nr. 3 Abs. 1 Buchst. b bezeichneten Fällen reisekostenrechtlich als allgemein genehmigt (§ 1 Satz 1 der Hessischen Auslandsreisekostenverordnung vom 5. August 1993 [GVBl. I S. 367], zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 [GVBl. I S. 429], i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 [GVBl. I S. 390]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2003 [GVBl. I S. 280, 281]).
5. Dem Ministerium der Justiz ist über das Ergebnis von Dienstreisen zu berichten, wenn es sich um Rechtshilfeporgänge handelt, denen besondere Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung zukommt.

§ 4 Berichtspflichten

1. Bei der Bearbeitung von Ersuchen im Rechtshilfe-, Auslieferungs- und Vollstreckungshilfeverkehr mit dem Ausland sind die Berichtspflichten der
 - a) Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST),
 - b) Nr. 7 und 8 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004,
 - c) geltenden Runderlasse, insbesondere zum Vollstreckungshilfeverkehr, zu beachten.
2. Die Berichtspflicht obliegt der Bewilligungsbehörde.

§ 5 Schlussvorschrift

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

I.

**Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften für
Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

1. Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die zur Leitung einer Regel- oder Klausurarbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bestellt sind, erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine jederzeit widerrufliche Entschädigung von monatlich
 - a) 87,- EURO bei Arbeitsgemeinschaften mit sechs und mehr Personen,
 - b) 44,- EURO bei Arbeitsgemeinschaften mit mindestens drei, jedoch weniger als sechs Personen.

Bei Arbeitsgemeinschaften mit weniger als drei Personen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

2. Die Entschädigung darf nur für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft gewährt werden. Maßgebend ist die Zahl der teilnehmenden Personen am Ende des Monats. Es werden nur Personen gezählt, die zur Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft verpflichtet sind oder denen die Teilnahme durch ausdrückliche Verfügung der Ausbildungsbehörde gestattet ist.
3. Die Entschädigung wird gewährt, wenn die Leiterin oder der Leiter der Arbeitsgemeinschaft die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen hat. Bei nicht nur vorübergehender Verhinderung ist die Zahlung der Entschädigung mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Verhinderung eintritt. Den Vertreterinnen und Vertretern ist die Entschädigung für den laufenden Monat zu gewähren, sofern sie die Tätigkeit bis zum 15. des Monats aufgenommen haben; andernfalls ist sie erst mit Beginn des auf die Übernahme der Tätigkeit folgenden Monats zu gewähren. Während des Erholungsurlaubes wird die Entschädigung weiter gewährt.
4. Für die Leitung einer Einführungsarbeitsgemeinschaft für die Ausbildung in den Pflichtausbildungsstellen „erstinstanzliche Zivilsachen“, „Strafsachen“ und „Rechtsanwalt“ (§ 29 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 JAG) wird für die mit der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen jeweils eine Entschädigung von 87,- EURO gewährt, wenn die Leiterin oder der Leiter mindestens ein Drittel des Unterrichts übernimmt.
5. Die Entschädigung nach Nr. 1 ist monatlich nachträglich, die Entschädigung nach Nr. 4 nach Abschluss der jeweiligen Einführungsarbeitsgemeinschaft auszuzahlen.

6. Die Entschädigung nach Nr. 1 und 4 wird Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die gleichzeitig sowohl mit der Leitung einer Regel- oder einer Klausurarbeitsgemeinschaft als auch mit der Leitung einer Einführungsarbeitsgemeinschaft betraut sind, nebeneinander gewährt. Die Gesamtentschädigung darf jedoch den Betrag von 128,- EURO im Monat und 1207,- EURO im Kalenderjahr nicht übersteigen.
7. Die Entschädigungen nach Nr. 1 und 4 sind als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

II.

Nicht entlastete Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

1. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleiter, die nicht entlastet sind, erhalten eine Lehrvergütung von 20,45 EURO je Unterrichtsstunde. Die Vergütung darf nur für die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft gezahlt werden; Regelarbeitsgemeinschaft und die ihr zugeordnete Einführungsarbeitsgemeinschaft gelten in diesem Sinne als Einheit, sofern sie von derselben Person betreut werden.
2. Die Lehrvergütung wird jeweils nach Abschluss eines Ausbildungsabschnitts abgerechnet.

III.

Leiterinnen und Leiter von praktischen Studienzeiten

1. Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit der Leitung einer als Gruppenpraktikum stattfindenden praktischen Studienzeit für Studierende der Rechtswissenschaft beauftragt sind, erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwendungen jeweils für die gesamte Dauer einer praktischen Studienzeit eine Entschädigung in Höhe von 128,-EURO.
2. Die Entschädigung ist nachträglich auszuführen; sie ist als Aufwandsentschädigung steuerfrei.

IV.

Nicht entlastete Leiterinnen und Leiter von praktischen Studienzeiten

1. Leiterinnen und Leiter von als Gruppenpraktika stattfindenden praktischen Studienzeiten, die nicht entlastet sind, erhalten eine Lehrvergütung von 20,45 EURO je Unterrichtsstunde. Die Vergütung darf nur für die Leitung einer praktischen Studienzeit gezahlt werden und wöchentlich 205,- EURO nicht übersteigen.

2. Die Lehrvergütung wird jeweils nach Abschluss einer praktischen Studienzeit abgerechnet.

V.

Andere Lehrkräfte

1. Lehrkräfte, die nebenamtlich tätig werden, erhalten für jede Unterrichtsstunde
 - a) in einer Arbeitsgemeinschaft der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare 20,45 EURO,
 - b) in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Lehrgang für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes 17,- EURO,
 - c) in einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Lehrgang für Beamtinnen und Beamte in Ausbildung für die Laufbahn des einfachen und des mittleren Dienstes 17, - EURO,
 - d) in Fachkunde in der Ausbildung für Auszubildende 17, - EURO.
2. Die Vergütung ist monatlich nachträglich zu zahlen.

VI.

Bewilligung und Buchung der Entschädigungen und Vergütungen

1. Für die Bewilligung und Zahlbarmachung der Entschädigungen und Vergütungen sind zuständig
 - a) das Oberlandesgericht
 - aa) für die Leiterinnen und Leiter von Referendararbeitsgemeinschaften oder praktischen Studienzeiten, die vom Ministerium der Justiz bei Behörden oder Gerichten außerhalb des Geschäftsbereichs eingerichtet sind,
 - bb) für Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen in der Ausbildung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes
 - b) die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht für Lehrkräfte in Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen in der Ausbildung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes
 - c) im Übrigen die Gerichte und Behörden, bei denen die Arbeitsgemeinschaften, die praktischen Studienzeiten oder die Lehrgänge eingerichtet sind, oder bei denen die Ausbildung für Auszubildende durchgeführt wird.

Soweit den Gerichten oder Behörden Befugnisse nach Satz 1 zugewiesen sind, werden diese als Justizverwaltungsbehörden tätig.

2. In der Bewilligung sind der Zahlungsweg (Kontonummer, Kreditinstitut, Bankleitzahl) anzugeben. Unterliegt die Vergütung dem Steuerabzug für Arbeitslohn, so ist unter Angabe der Dienststellen- und Personalnummer eine Mitversteuerungsanzeige an die Hessische Bezügestelle zu erteilen.
3. Die Entschädigungen und Vergütungen sind bei der Gruppe 427 des jeweiligen Kapitels zu buchen.

VII.

Die Abschnitte I, II und V dieses Runderlasses sind entsprechend auch auf Lehrkräfte anzuwenden, die nebenberuflich in einer Arbeitsgemeinschaft, in einem Lehrgang oder in der Ausbildung für Auszubildende Unterricht erteilen.

VIII.

Dieser Runderlass ersetzt den Runderlass vom 13. März 2002 (JMBl. S. 293).

Zahlungen aufgrund des vorgenannten Runderlasses sind auf Zahlungen nach diesem Runderlass anzurechnen.

IX.

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2007 in Kraft; er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

X.

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport und das Hessische Ministerium der Finanzen haben diesem Runderlass zugestimmt.

BEKANNTMACHUNGEN

Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare; hier: Bestellung eines Ausbildungsleiters. Bek. d. MdJ v. 12. 10. 2006 (2220/13 - V/A 3 - 2006/9843 - V) – JMBl. S. 546 –

Nach § 16 Abs. 4 JAO ist Herr Richter am Landgericht Jürgen Schrader zum Ausbildungsleiter für den Landgerichtsbezirk Gießen bestellt.

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr. Michael Krolow in Frankfurt am Main.

Ernannt wurden:

Zur JOWMstr.'in : JOWMstr.'in z. A. Karin Metz in Frankfurt am Main;

zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Klaus Herleth in Frankfurt am Main.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

EJHWMstr. Günter Bernhard in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zum Vors. Richter am LG : Richter am LG Dr. Bruno Menhofer in Frankfurt am Main;

zur AR'in (BewH'in) : Amtfr. (BewH'in) Cornelia Nette in Gießen;

zum AR (BewH) : Amtm. (BewH) Richard Lulay in Darmstadt;

zum EJHWMstr. : JHWMstr. Andreas Lipinski in Frankfurt am Main;
zur JOWMstr.'in : JOWMstr.'in z. A. Bettina Fiege-Gude in Kassel;
JOWMstr.'in z. A. : JAushelfer'in Tanja Danie in Darmstadt.

JSekr.'in Silvia Mehn in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

EJHWMstr. Hans Kreuzer v. d. LG Darmstadt a. d. AG Darmstadt, EJHWMstr. Rüdiger Riedl v. d. LG Frankfurt am Main a. d. LG Fulda.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

AR'in (BewH'in) Regina Eiermann in Frankfurt am Main, EJHWMstr. Peter Peters in Frankfurt am Main, EJHWMstr. Helmut Werner in Kassel, EJHWMstr. Gerhard Ernst in Darmstadt, EJHWMstr. Michael Ernst in Darmstadt, Amtm. (BewH) Reinhard Schenk in Fulda, EJHWMstr. Helmut Debelius in Marburg.

Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 6

BBesG wurde : EJHWMstr. Hans Josef Schickel in Wiesbaden.

Ernannt wurden:

Zur Olnsp'in z. A. : GH'in Verena König in Wiesbaden;

zum JHWMstr. : JOWMstr. Guido Haas in Frankfurt am Main.

JSekr.'in Sabrina Kolb in Darmstadt wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

GV'in (b) Sabrina Kolb v. d. StA b. d. LG Darmstadt a. d. AG Frankfurt am Main, JSekr. Tom Steigerwald v. d. StA b. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Hanau, Andreas Freudenstein v. d. StA b. d. LG Wiesbaden a. d. AG Wiesbaden.

Ausgeschieden ist:

Ruhestand:

EJHWMstr. Norbert Tiede in Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 9 mit
Amtszulage nach Fuß-
note 3 BBesG wurden : OGV Weigand Ullrich in Büdingen, OGV Karl Hermann
Lamotte in Frankfurt am Main, OGV Michael Hnatkow in
Frankfurt am Main und OGV Oskar Schmitt in Offenbach
am Main.

Eingewiesen in eine Plan-
stelle der Bes. Gr. A 6
BBesG wurden : EJHWMstr. Siegfried Bandilla in Groß-Gerau und Dieter
Wiegand in Kassel.

Ernannt wurden:

- Zum JAmtm. : JOInsp. Friedel Jährling in Darmstadt;
- zum OGV : GV Christoph Winkelmann in Wiesbaden, Frank Schäfer
in Darmstadt, Dirk Leimbach in Fritzlar, Rainer Jung in
Friedberg (Hessen), Thomas Pauer in Offenbach am Main
und Reiner Planz in Frankfurt am Main;
- zur GV'in : JHSekr.'in Patricia Becker in Darmstadt (Korrektur der
Veröffentlichung im JMBl. Nr. 6 vom 1. 6. 2006);
- zum JOS : JSekr. Udo Böttner in Kassel;
- zur JSekr.'in : JSekr.'in z. A. Barbara Bretter in Frankenberg (Eder);
- zur JSekr.'in z. A. : GVAnw.'in Diana Neubert in Frankfurt am Main, Birgit
Glade in Hanau, Judith Urban in Wiesbaden und Dana
Lauer in Gießen;
- zum JSekr. z. A. : GVAnw. Thomas Landgraf in Frankfurt am Main;
- zum EJHWMstr. : JHWMstr. Markus Siebert in Kassel, Wolfgang Jester in
Wiesbaden, Michael Mosch in Frankfurt am Main und
Bernd Glanz in Frankfurt am Main;
- zur JOWMstr.'in : JOWMstr.'in z. A. Vera Kluge in Wiesbaden;
- zum JOWMstr. : JOWMstr. z. A. Dietmar Bender in Wiesbaden – unter
gleichzeitiger Berufung in das Beamtenverhältnis auf
Lebenszeit;
- zum JVHS : JVOs Hans-Ulrich Berchter in Darmstadt.

JInsp. Alexander Beer in Wetzlar, JSekr.'in Marion Buckard in Usingen, EJHWMstr.'in
Jennifer Lange in Königstein im Taunus, EJHWMstr. Michael Matthias Scheifler in

Frankfurt am Main, JSekr. Frank Möller in Offenbach am Main wurden in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Versetzt wurden:

GV (b) Thomas Landgraf v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Offenbach am Main, GV'in (b) Simone Schäfer v. d. AG Nidda a. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe, GV'in (b) Dana Lauer v. d. AG Gießen a. d. AG Offenbach am Main, GV'in (b) Tina Kreher v. d. AG Seligenstadt a. d. AG Offenbach am Main, GV'in (b) Angelika Schröder v. d. LG Frankfurt am Main a. d. AG Frankfurt am Main, GV'in (b) Julia Jung-König v. d. AA Frankfurt am Main a. d. AG Idstein, GV'in (b) Dana Neubert v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Königstein im Taunus, GV'in (b) Susanne Kolbe v. d. AG Weilburg a. d. AG Idstein, GV (b) Bert König v. d. AG Bad Homburg v. d. Höhe a. d. AG Frankfurt am Main, GV'in (b) Diana Kemper v. d. AG Offenbach am Main a. d. AG Gießen, GV'in Tanja Fink v. d. AG Wiesbaden an das AG Dillenburg, OGV Andreas Sommer v. d. AG Dillenburg a. d. AG Limburg a. d. Lahn, GV (b) Tobias Becker v. d. AG Frankfurt am Main a. d. AG Alsfeld, GV'in (b) Anja Hanl v. d. AG Darmstadt a. d. AG Dieburg und GV Roland Peller v. d. AG Gießen a. d. AG Wetzlar.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Präs. d. AG Dr. Paul Hornung in Kassel und OGV Helmut Löw in Idstein.

Amtsanwaltschaft

Ernannt wurde:

Zur OAA'in : AA'in Sandra Michel in Frankfurt am Main.

JHWMstr.'in Kristine Wolff in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Verwaltungsgerichte

Versetzt wurde:

OSekr.'in Manuela Krönung v. d. RP Kassel a. d. VG Frankfurt am Main.

Insp.in Sandy Budde in Frankfurt am Main wurde in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

Landessozialgericht

Ernannt wurde:

Zum Richter am LSG : Richter am VG (Darmstadt) Thomas Metz.

Sozialgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am SG : Richterin auf Probe Dr. Claudia Bittner in Gießen – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am SG : Richter auf Probe Peter Brändle in Wiesbaden – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurden:

RA'in Dr. Franziska Hönig und Assessorin Doreen Tielmann-Hörl – unter Berufung auf das Richterverhältnis auf Probe – zur Richterin auf Probe.

Assessoren Jörg Elard Biskamp und Benjamin Schmidt – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Zum Notar wurden bestellt:

RAe Dr. Klaus Rippert mit Amtssitz in Wiesbaden und Andreas Krempel mit Amtssitz in Offenbach am Main.

Amtssitzverlegung:

Der Amtssitz des Notars Dr. Hartmut Ziemba wurde von Biebesheim nach Mörfelden-Walldorf verlegt.

Ausgeschieden sind:

Auf eigenen Antrag:

Notar Dr. Volker Schmidt in Ober-Ramstadt.

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notare Peter Beiling in Oberursel, Peter Ficht und Dr. Manfred Großhauser in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Landgerichts Fulda (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 5 BBesG).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Oberstaatsanwältin als Abteilungsleiterin oder einen Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Wiesbaden (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

4. Zwei Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiterinnen oder zwei Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Limburg (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind binnen **drei Wochen** auf dem Dienstweg an das Hessische Ministerium der Justiz in Wiesbaden zu richten.

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.
Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2006** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **neue Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,62 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.